



Deutscher Keglerbund Classic e. V.

eingetragener Verein beim Amtsgericht Öhringen unter der Nr. VR 300



Rechtsausschuss

Az. 3/2018

Augsburg, 04.02.2019

Im Namen des Deutschen Keglerbundes Classic e.V.

In dem Verfahren

██████████ e.V.,

u.a. gesetzlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden ██████████, den 2. Vorsitzenden ██████████ und die Kassiererinnen ██████████, ██████████

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: ██████████

██████████

gegen

Deutscher Keglerbund Classic e.V. (DKBC),

gesetzlich vertreten durch den Präsidenten Jürgen Franke, die Vizepräsidenten Franz Schumacher und Wolfram Beck, die Schatzmeisterin Irene Krenauer und den Sportdirektor Harald Seitz, Frankenstraße 3, 71543 Wüstenrot

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter: *Wolfram Beck*

Beigeladen

██████████ e.V.

Verfahrensbevollmächtigter: ██████████

██████████ e.V.

Verfahrensbevollmächtigter: ██████████

wegen Einspruchs gegen die Entscheidung einer spielleitenden Stelle

erlässt der Rechtsausschuss des DKBC durch den Vorsitzenden Rechtsanwalt Bernd Herrmann, den stellvertretenden Vorsitzenden Günter Geibel und die Beisitzerin Edith Heckmann auf Grund mündlicher Verhandlung vom 15.12.2018 folgendes

Endurteil

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Tatbestand

Der Antragsteller spielte – was nach der mündlichen Verhandlung vom 15.12.2018 unstreitig gestellt wurde – am 6. Spieltag mit der Spielerin K■■■■ F■■■, auf deren Spielerpass zu diesem Spieltag keine DKB-Mitgliedsmarke aufgeklebt war. Dies wurde unstreitig gestellt, nachdem seitens der Beigeladenen ein Lichtbild mit der Erklärung übergeben worden war, dass dieses den Zustand des Spielerpasses am 6. Spieltag zeige. Auf diesem Lichtbild war ohne Zweifel keine DKB-Mitgliedsmarke erkennbar. Mit Entscheidung vom 29.10.2018 teilte der Spielleiter Bundesligen mit, dass ihm seitens des Schiedsrichters, der das Spiel am 6. Spieltag leitete, mitgeteilt worden sei, dass die DKB Mitgliedsmarke im Pass der Spielerin F■■■ fehlen würde. Nach kommissarischer Vernehmung des eingeteilten Schiedsrichters hatte dieser die Mannschaftsführerin des Antragstellers hierüber informiert. Auf dem Spielbericht wurde der entsprechende Vermerk vergessen. Die Mitteilung an den Spielleiter erfolgte telefonisch. Auf Grund des Fehlens der DKB Mitgliedsmarke auf dem Pass wurde dem Antragsteller eine Verwarnung ausgesprochen. Zudem strich der Spielleiter Bundesligen der Spielerin F■■■ vom 4. und 6. Spieltag. Die Spieltage wurden unter Berücksichtigung dieser Streichung gewertet.

Der Antragsteller ist zuletzt der Ansicht, dass die Streichung der Ergebnisse durch den Spielleiter Bundesligen nicht rechtmäßig ist. Der Antragsteller vertritt die Ansicht, dass die Beitragsmarke nach dem 6. Spieltag fristgerecht nachgereicht worden sei. Der Spielbericht für den 4. Spieltag enthalte keinen Hinweis auf eine fehlende DKB Mitgliedsmarke, sodass angenommen werden müsse, dass an diesem Spieltag eine DKB Mitgliedsmarke vorhanden gewesen sei.

Der Antragsteller beantragte sinngemäß zuletzt

die Entscheidung des Spielleiters Bundesligen vom 29.10.2018 aufzuheben.

Der Antragsgegner beantragte sinngemäß zuletzt

den Einspruch des Antragstellers zurückzuweisen.

Der Antragsgegner verteidigt die Entscheidung des Spielleiters Bundesligen. Der Antragsgegner ist der Ansicht, dass die fehlende Eintragung für das Fehlen der DKB Mitgliedsmarke am 4. Spieltag ein Fehlverhalten der bis dahin eingeteilten Schiedsrichter darstelle. Darüber hinaus vertritt der Antragsgegner die Ansicht, dass die Mitgliedschaft im DKB und im DKBC auf Grund des Fehlens der DKB-Mitgliedsmarke im Spielerpass und die damit verbundenen fehlenden Eintragungen zur Mitgliedschaft an anderer Stelle im Spielerpass unterbrochen worden und keine neue Mitgliedschaft erworben worden sei. Es sei

letztendlich der Austritt und der Wiedereintritt im Spielerpass zu vermerken. Dies sei durch eine E-Mail des DKB bestätigt.

Zur Vervollständigung des Tatbestands wird auf die Einspruchsschrift, beim DKBC am 03.11.2018 eingegangen, und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.12.2019 verwiesen.

Der DKBC-Rechtsausschuss hat Beweis erhoben durch kommissarische Vernehmungen der am 4. und 6. Spieltag eingesetzten Schiedsrichter sowie durch Augenschein des vorgelegten Spielerpasses der betroffenen Spielerin.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch des Antragstellers ist zulässig, jedoch unbegründet.

I.

Nach Ziffer 7 SpO DKB ist Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Besitz eines DKB-Passes mit einer DKB-Mitgliedsmarke. Der DKB-Pass muss dabei auch das Datum DKB-Mitgliedsmarke enthalten. Dem folgend ist nach Ziffer 4.1 SpO A DKBC zum Nachweis der Spielberechtigung der gültige DKB-Spielerpass vorzulegen, was nach Ziffer 4.2 SpO A DKBC – Ziffer 7 SpO DKB folgend – Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb ist.

Dem Wortlaut nach besteht ein Spielrecht daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der vollständige DKB-Pass, also mit aufgeklebter DKB-Mitgliedsmarke, vorgelegt wird. Dem Sinn und Zweck nach kann ein Spielrecht auch erst bestehen, wenn der vollständige DKB-Pass, also mit DKB-Mitgliedsmarke, vorgelegt wird. Durch die Vorlage des vollständigen DKB-Passes wird der Nachweis geführt, dass der betreffende Spieler durch Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge weiterhin Mitglied im DKB und der Sektion Classic ist. Nur durch diesen Nachweis ist sichergestellt, dass der entsprechende Spieler weiterhin den Satzungen und Ordnungen des DKB und des DKBC unterworfen ist. Eine Unterwerfung unter die Satzungen und Ordnungen des DKB und des DKBC ist zwingende Voraussetzung für die Durchführung eines geordneten Spielbetriebs, bei dem sämtliche Akteure den gleichen Regelungen, auch Strafregelungen, unterworfen sind.

Hieraus folgt auch, dass ein nachträgliches Aufkleben der DKB-Mitgliedsmarke nicht ausreicht. Ein „Nachreichen“ ist mithin nicht möglich, da die Gesamtkunde zum Zeitpunkt des Spiels vorliegen muss.

Unstreitig war am 6. Spieltag keine DKB-Mitgliedsmarke auf dem streitgegenständlichen Spielerpass aufgeklebt, sodass am 6. Spieltag keine Spielberechtigung bestand. Die Streichung des Ergebnisses, wie vom Spielleiter Bundesliegen vorgenommen, war damit rechtmäßig.

Nach erfolgter Beweisaufnahme ist der DKBC Rechtsausschuss auch davon überzeugt, dass am 4. Spieltag keine DKB-Mitgliedsmarke auf dem streitgegenständlichen Spielerpass

aufgeklebt war. Der in Augenschein genommene Spielerpass zeigte eine einwandfrei aufgeklebte Mitgliedsmarke, ohne Abrisspuren oder sonstigen Ablösungserscheinungen, die darauf hingedeutet hätten, dass die Mitgliedsmarke vor oder nach dem 4. Spieltag „abgefallen“ wäre o.ä. Darüber hinaus sind sämtliche Mitgliedsmarken auf dem streitgegenständlichen Spielerpass abgestempelt. Bei der Mitgliedsmarke des Jahres 2018 war ein Stempelabdruck festzustellen, der scharfe Ränder hatte und keinerlei Versatz an den Übergängen von Pass zu Marke aufwies. Auch Rückstände oder Spuren eines alten Stempels konnten nicht festgestellt werden.

Damit steht für den Rechtsausschuss des DKBC fest, dass auch vor dem 6. Spieltag keine DKB-Mitgliedsmarke auf dem streitgegenständlichen Spielerpass aufgeklebt war.

Der Antragsteller hat es mithin selbst versäumt, am Anfang des Kalenderjahres den Spielerpass als Gesamturkunde durch Aufkleben der DKB-Mitgliedsmarke zu vervollständigen und das Spielrecht für die betroffene Spielerin herzustellen.

Auf Grund der erfolgten Beweisaufnahme und des aus Sicht des DKBC-Rechtsausschusses klaren Ergebnisses der Beweisaufnahme kann sich aus den Eintragungen auf dem Spielbericht des 4. Spieltages nichts anderes ergeben, auch wenn dort das Fehlen der DKB-Mitgliedsmarke nicht vermerkt worden ist. Der Spielbericht des 4. Spieltages stellt eine Privaturkunde im Sinne des § 416 ZPO dar. Als solche begründet sie lediglich vollen Beweis dafür, dass die in ihr enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben worden sind. Der Spielbericht kann daher allenfalls als Indiz dafür gelten, dass eine Spielmarke aufgeklebt war. Ein derartiges Indiz ist hier aber durch das Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegt.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf Ziffer 15.2 RVO DKBC.

Bernd Herrmann
Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC

Günter Geibel
stv. Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC

Edith Heckmann
Beisitzerin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil des DKBC – Rechtsausschusses ist gemäß Ziffer 13.1 RVO DKB das Rechtsmittel der Berufung beim Bundesrechtsausschuss des DKB gegeben.

Die Berufung muss innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Urteils schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e.V. – Hämmerlingstr. 80 – 88, 12555 Berlin eingelegt werden (Ziffer 13.4 RVO DKB). Sie ist spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der vollständigen Entscheidungsbegründung schriftlich in 6-facher Ausfertigung zu begründen (Ziffer 13.5 RVO DKB).

Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.000,00 € festgesetzt.

Bernd Herrmann
Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss des stv. Vorsitzenden des Rechtsausschusses des DKBC ist nach Ziffer 15.18 RVO DKBC der Rechtsbehelf der Beschwerde statthaft. Dieser muss binnen zwei Wochen schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Keglerbundes Classic e.V., Frankenstraße 3, 72543 Wüstenrot eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheiden die Mitglieder des Rechtsausschusses gem. Ziffer 6.3 RVO DKBC abschließend.